

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BAT Anlage 1 a in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1960 über die Eingruppierung der Sparkassenangestellten und des 7. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1963; VergGr. VII (Maschinenbucher)

Leitsätze:

Zwischen "Angestellten an Buchungsmaschinen" und "Maschinenbuchern" besteht begrifflich kein Unterschied. Der maßgebliche Unterschied zwischen den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIII und VII BAT besteht hier darin, daß einmal einfache, jedoch keine Fachkenntnisse voraussetzende, zum anderen aber Tätigkeiten geleistet werden müssen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung voraussetzen. Dafür werden weder zusätzliche Tätigkeiten außerhalb der Maschinenbuchung noch besondere, sondern nur einfache Fachkenntnisse gefordert.

Aktenzeichen: 4 AZR 233/66

Urteil des BAG vom 10. Mai 1967

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

erkündet am
0. Mai 1967

ez. Mißler,
ngestellter
ls Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Mai 1967 durch die Bundesrichter Dr. Neumann, Dr. Rengier und Dr. Auffarth sowie den Bundesarbeitsrichter Dr. Ballerstedt und die Bundesarbeitsrichterin Pfister für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. April 1966, - (9) 6 Sa 597/65 - aufgehoben.

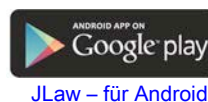
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war vom 18. Juni 1963 bis 17. September 1965 bei der Beklagten als Angestellte tätig. Sie erhielt Vergütung nach VergGr. VIII der Anlage 1 a des auf das Arbeitsverhältnis der Parteien anzuwendenden BAT. Die überwiegende Tätigkeit der Klägerin bestand darin, Kontokorrentbuchungen mit einer Buchungsmaschine vorzunehmen. Die Klägerin erhielt dafür Belege und Kontokarten. Auf die Kontokarten hatte die Klägerin den sich aus dem Beleg ergebenden Buchungsvorgang zu übertragen. Dabei mußte sie die sich aus den Belegen ergebenden Beträge unter Wahl des Buchungstextes in die richtigen Spalten nach Soll oder Haben einsetzen, die Salden ziehen und vortragen sowie Kontoüberträge vornehmen.

Die Klägerin ist der Auffassung, mit dieser Tätigkeit seien die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VII BAT erfüllt. Sie hat mit Schreiben vom 17. Februar 1965 Einstufung in diese Vergütungsgruppe begehrt. Mit ihrer Klage hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, sie ab 1. Januar 1965 nach VergGr. VII BAT zu bezahlen. Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen.

Mit ihrer Berufung hat die Klägerin beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, an sie für die Zeit ab 1. November 1964 bis 17. September 1965 Dienstbezüge nach VergGr. VII BAT zu zahlen. Das Landesarbeitsgericht hat diesem Antrag entsprochen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihr Ziel der Klageabweisung weiter, während die Klägerin um Zurückweisung der Revision bittet.

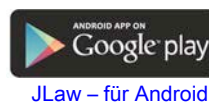
Entscheidungsgründe:

Der Revision war stattzugeben.
Die Klägerin erhält Vergütung nach VergGr. VIII BAT als "Angestellte an Buchungs- und Rechenmaschinen mit nicht mehr einfachen, jedoch keine Fachkenntnisse voraussetzenden Arbeiten". Das Landesarbeitsgericht hat der Klägerin

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VII BAT in der Fassung des Tarifvertrages vom 3. November 1960 über die Eingruppierung der Sparkassenangestellten und des 7. Tarifvertrages zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1963 zuerkannt, da ihre Tätigkeit die folgenden Tätigkeitsmerkmale erfülle:

"Maschinenbucher mit Tätigkeiten, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung voraussetzen".

Es meint, der Unterschied zwischen Angestellten an Buchungsmaschinen und Maschinenbuchern sei darin zu sehen, daß es sich bei der Arbeit an Buchungsmaschinen um eine Teiltätigkeit im Sinne einer Hilfstätigkeit ergänzender Art handeln müsse. Demgegenüber sei die Maschinenbuchung eine Volltätigkeit, die auf die Bewältigung aller für die Maschine anfallenden Arbeiten gerichtet sei. Für die geforderten Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung müßten keine weiteren Tätigkeiten, etwa solche belegvorbereitender Art hinzutreten; auch sei nicht erforderlich, daß die Klägerin als Buchhalterin tätig werde. Die Klägerin müsse wissen, wo und wie der betreffende Beleg zu verbuchen ist, dabei müsse auch der entsprechende Buchungstext gewählt und eingesetzt werden. Hierzu gehörten Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung, wobei diese nicht allseitig, gründlich oder vielseitig, sondern nur einfacher Art sein müßten; einige Fachkenntnisse genügten.

Der Revision ist zuzugeben, daß die vom Landesarbeitsgericht vorgenommene Unterscheidung zwischen Angestellten an Buchungsmaschinen und Maschinenbuchern nach Art einer Teil- oder Volltätigkeit unzutreffend ist. Die angefochtene Entscheidung läßt es für eine Tätigkeit nach VergGr. VII BAT selbst ausreichen, daß ein Buchungsvorgang nicht im ganzen zu erfassen oder zu verarbeiten ist. Zwischen "Angestellten an Buchungsmaschinen" und "Maschinenbuchern" besteht ersichtlich begrifflich kein Unterschied. Das ergibt sich schon aus dem Wortlaut, nach dem auch Maschinenbucher Angestellte sind, die mit Hilfe einer Maschine ebenso Buchungsvorgänge bearbeiten

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

wie Angestellte an Buchungsmaschinen. Das räumt auch die Beklagte in der Revisionsinstanz ein. Der maßgebliche Unterschied zwischen den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen VIII und VII BAT besteht hier darin, daß einmal einfache, jedoch keine Fachkenntnisse voraussetzende, zum anderen jedoch Tätigkeiten geleistet werden müssen, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung voraussetzen.

Trotz der vom Berufungsurteil zu Unrecht aufgestellten zusätzlichen Unterscheidung zwischen Angestellten an Buchungsmaschinen und Maschinenbuchern ist das angefochtene Urteil insoweit nicht rechtsfehlerhaft. Denn es stellt im Ergebnis ebenfalls entscheidend darauf ab, ob die Klägerin eine Tätigkeit verrichtete, die Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung voraussetzt. Zutreffend geht das Berufungsurteil davon aus, daß es sich hierbei nicht um eine zusätzliche Tätigkeit, etwa bei der Vorbereitung der Belege handeln müsse, sondern daß sich diese Aufgaben auf das Gebiet der Maschinenbuchung selbst beziehen. Auch das wird von der Beklagten in der Revisionsinstanz eingeräumt.

Schließlich ist nicht zu beanstanden, daß für VergGr. VII BAT nur einfache Fachkenntnisse vorausgesetzt werden, da nur von Fachkenntnissen ohne jeden Zusatz gesprochen wird, also jede Art von Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung ausreicht (vgl. auch Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opalke BAT Teil II Sparkassen, Seite 431, wonach in einer Besprechung der Tarifpartner vom 20. Februar 1963 Einvernehmen darüber erzielt wurde, daß in VergGr. VII BAT Fallgruppe 1 - Maschinenbücher - das Wort "gründlich" vor dem Wort Fachkenntnisse nicht wesentlich weggelassen, sondern absichtlich nicht eingefügt worden ist).

Das Landesarbeitsgericht folgert aus dem Erfordernis der Unterscheidung der Buchungsbelege nach Soll und Haben und aus der Wahl des entsprechenden Buchungstextes, daß die Klägerin Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassen-



buchhaltung anwenden müsse. Das ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Jedenfalls können für diese Tätigkeiten solche Fachkenntnisse notwendig sein. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch Kenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung von solchen des allgemeinen Buchungswesens ausreichend unterschieden, denn es stellt entscheidend auf "Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung" ab. Da Verfahrensrügen insoweit nicht vorgebracht werden und auch sonst ein Rechtsirrtum nicht erkennbar ist, ist das Revisionsgericht daran gebunden, daß die Unterscheidung nach Soll und Haben und die Wahl des Buchungstextes im vorliegenden Falle Sparkassenbuchhaltungskenntnisse voraussetzen.

Mit Recht wendet sich aber die Revision dagegen, daß das angefochtene Urteil der Klägerin Vergütung nach VergGr. VII BAT zuspricht, weil die Klägerin eine entsprechende Tätigkeit auch überwiegend verrichtete. Insoweit sind die vom Landesarbeitsgericht getroffenen Feststellungen widersprüchlich und geben keine ausreichende Grundlage für eine den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII BAT entsprechende überwiegende Tätigkeit der Klägerin ab. Im Tatbestand ist nämlich niedergelegt, daß nach der im wesentlichen unstreitigen Tätigkeitsbeschreibung die von der Klägerin zu bearbeitenden Belege nicht nach Soll und Haben je einheitlich farblich gekennzeichnet und "auch nicht immer mit entsprechenden Vermerken versehen" sind. Demgegenüber wird in den Entscheidungsgründen ausgeführt: "Die Belege sind wie die eingehende Anhörung der Parteien übereinstimmend ergeben hat - eine Beweiserhebung erübrigte sich daher - weder nach Farbe noch in sonstiger Art so gekennzeichnet, daß die Bucherin das Soll- oder Habenerfordernis der vorzunehmenden Buchung aus ihnen nur abzulesen brauchte". Danach steht nicht mit der notwendigen Sicherheit fest, ob die Klägerin das Erfordernis nach Soll und Haben, wie das Landesarbeitsgericht annimmt, stets selbst unterscheiden mußte oder ob die Kennzeichnung nur "nicht immer", also in den meisten Fällen schon auf den Belegen vermerkt war. Demgegenüber kann man auch nicht mit der Revisionsbeklagten auf die in Bezug genommenen Schriftsätze zurückgreifen. Denn der Tatbestand gibt



den Beweis für das mündliche Parteivorbringen nach der letzten mündlichen Verhandlung (§ 314 ZPO); es liegt allenfalls ein weiterer Widerspruch zu den in Bezug genommenen Schriftsätzen vor. Das Landesarbeitsgericht stützt seine Entscheidung darauf, daß die Klägerin neben der Wahl des Buchungstextes auch die Unterscheidung nach Soll und Haben vornehmen mußte. Daraus entnimmt es, daß die Klägerin für ihre Tätigkeit Fachkenntnisse in der Sparkassenbuchhaltung benötigte. Ohne diese Feststellung steht nicht mehr fest, in welchem Umfang die Klägerin entsprechende Tätigkeiten verrichtete und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Sparkassenbuchhaltung vorausgesetzt wurden.

Der Widerspruch im angefochtenen Urteil zwingt zu seiner Aufhebung und zur Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht. Es liegt bereits ein materieller Rechtsfehler vor, weil nicht mehr feststeht, welcher Sachverhalt dem angefochtenen Urteil zugrunde zu legen ist. Darüber hinaus ist zusätzlich ein von der Revision ausreichend gerügter Verfahrensverstoß gegen § 313 ZPO gegeben (BAG 16, 204 = AP Nr. 1 zu § 620 BGB; BAG AP Nr. 5 zu § 313 ZPO mit Anmerkung von Pohle). Das Landesarbeitsgericht wird die erforderlichen Feststellungen zur Tätigkeit der Klägerin noch zu treffen haben. Dabei wird es auch über die Kosten der Revision mit zu entscheiden haben.

Bundesrichter Dr. Rengier
hat Urlaub

gez. Dr. Neumann Dr. Auffarth Dr. Neumann

Pfister

Ballerstedt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

